

echt oder nur wenig jünger, als er ausgegeben wurde. Weder ist der Verf. auf die Art der Quellenbenutzung des Trithemius, mit der die Annahme der Fälschung so eng zusammenhängt, näher eingegangen, noch hat er die von ihm behaupteten Möglichkeiten irgendwie weiter begründet und sich die Schwierigkeiten oder vielmehr Unmöglichkeiten klar gemacht, die daraus entspringen müssten. Das Buch von Schneegans hat er zwar gekannt, aber fast gar nicht berücksichtigt. Eine wirkliche Förderung der Sache kann ich in dieser Arbeit nicht finden, die der wahren Kritik entbehrt. E. D.

Auch W. Wattenbach spricht sich in ähnlichem Sinn über diese Jenaer Dissertation aus und macht insbesondere darauf aufmerksam, dass dem Vf. Helmdörfers Arbeit über Wilhelm von Hirschau unbekannt geblieben ist, ebenso wie die lehrreichen Nachweisungen, welche Traube in seiner Abhandlung 'O Roma nobilis' (Abhandl. der Münch. Akad. I. Cl. XIX, 2) S. 313 — 316 über die Arbeitsweise des Trithemius gegeben hat.

39. Der histor. Verein von Oberbaiern hat die Veranstaltung einer Sammlung von Denkmälern des bairischen Landesrechts vom 13.—16. Jh. beschlossen, deren Herausgabe L. v. Rockinger übernommen hat. Der erste Band, der die Geschichte des bairischen Landesrechts in jener Zeit bringen soll, wird später erscheinen; vom zweiten liegt die erste Lieferung vor (München 1891), welche die bairischen Landfrieden des 13. Jh. und den Anfang der Landesgesetze Ludwigs des Baiern enthält, beides mit lehrreichen Einleitungen des Herausgebers.

40. Die Sammlung 'Deutscher Rechtsquellen des Mittelalters' von H. Wasserschleben (Leipzig, Veit & Co. 1892) enthält wesentlich Rechtsaufzeichnungen des 13. bis 15. Jhs.: aus dem reichen Inhalt seien hervorgehoben eine alphabetisch geordnete Sammlung Magdeburger Schöffensprüche nach einer Leipziger Hs. des 16. Jh., dann eine erhebliche Anzahl niederrheinischer Rechtssprüche, Protokolle und Weistümer von 1248—1435 aus dem Düsseldorfer Archiv, weiter Weistümer des Rheingaus, des h. Forst zu Hagenau u. a. zumeist aus dem Bodmann-Habelschen Nachlass, endlich Pfälzische Weistümer aus dem Archiv zu Speyer.

41. In den Mittheilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XXX, 128 ff. behandelt J. Grunzel die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens.

42. In der Zeitschr. f. schweiz. Recht, N. F. XI, 232 ff. verzeichnet A. Heusler die Rechtsquellen des Tessin im Mittelalter, wobei viel ungedrucktes Material benutzt ist und zur Mittheilung gelangt.